

**Satzung über die Festlegung von
Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft
der Stadt Hameln
(Schulbezirkssatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), letzte berücksichtigte Änderung werden mit Wirkung zum 24.12.2010 (Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember.2010 (Nds. GVBl. S. 576)) ergänzt bzw. inhaltlich geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Stadt Hameln am 25. Mai 2011 folgende Neufassung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung), beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Gem. § 63 Abs. 2 NSchG werden für alle Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I der Stadt Hameln nachstehend aufgeführte Schulbezirke gebildet.

**§ 2
Schulbezirke für die Grundschulen**

Zur Festlegung von Grundschulbezirken werden die Straßen den einzelnen Grundschulen entsprechend der Anlage zugeordnet.

**§ 3
Besondere Regelungen für die Schulbezirke der Grundschulen**

1. Niels-Stensen-Schule – Katholische Grundschule Hameln
Der Schulbezirk der Niels-Stensen-Schule - Katholische Grundschule Hameln - umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.
2. Schule am Mainbach
Der Schulbezirk der Schule am Mainbach umfasst neben den in Anlage 1 genannten Straßen auch den Ortsteil Herkendorf des Fleckens Aerzen und den Stadtteil Lachem der Stadt Hessisch Oldendorf.
3. Grundschule Tündern
Für die Sprachheilklassen an der Grundschule Tündern wird kein Schulbezirk festgelegt.
4. Klütschule
Die Höchstzügigkeit der Grundschule Klütschule wird auf zwei festgelegt.

§ 4
Schulbezirke für die Hauptschulen

1. Für die Hauptschulen der Stadt Hameln wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.
2. In der Pestalozzi-Schule wird bei erfolgter Genehmigung zur Umwandlung als Oberschule ab dem Schuljahresbeginn 2011/12 kein 5. Jahrgang Hauptschule mehr eingeschult.
3. In der Klütschule wird bei erfolgter Genehmigung zur Aufhebung der Hauptschule ab dem Schuljahresbeginn 2011/12 kein 5. Jahrgang Hauptschule mehr eingeschult.
4. In der Schule Südstadt wird bei erfolgter Genehmigung zur Umwandlung zur Oberschule (in Verbindung mit der Wilhelm-Raabe-Realschule) ab dem Schuljahresbeginn 2012/13 kein 5. Jahrgang Hauptschule mehr eingeschult.

§ 5
Zügigkeiten der Hauptschulen

Die Höchstzügigkeiten des 5. Jahrgangs der Hauptschulen werden wie folgt festgelegt. Auf § 15 wird hingewiesen.

<u>Pestalozzi-Schule</u>		<u>Schule Südstadt</u>		<u>Klütschule</u>	
5. Jahrgang:		5. Jahrgang:		5. Jahrgang	
Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge
2011/12	2 [0]	2011/12	2	2011/12	2 [0]
2012/13	2 [0]	2012/13	2 [0]	2012/13	2 [0]
2013/14	2 [0]	2013/14	2 [0]	2013/14	2 [0]
2014/15	2 [0]	2014/15	2 [0]	2014/15	2 [0]
2015/16	2 [0]	2015/16	2 [0]	2015/16	2 [0]
2016/17	2 [0]	2016/17	2 [0]	2016/17	2 [0]

Die Höchstzügigkeiten der 10. Klassen der Hauptschulen werden wie folgt festgelegt:

<u>Pestalozzi-Schule</u>		<u>Schule Südstadt</u>		<u>Klütschule</u>	
Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge
2011/12	2	2011/12	2	2011/12	2
2012/13	2	2012/13	2	2012/13	2
2013/14	2	2013/14	2	2013/14	2
2014/15	2	2014/15	2	2014/15	2
2015/16	2	2015/16	2	2015/16	2
		2016/17	2		

§ 6
Schulbezirke für die Realschulen

1. Für die Realschulen der Stadt Hameln wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.
2. In der Sertürner-Realschule wird aufgrund der Einrichtung einer Integrierten Gesamtschule ab dem Schuljahresbeginn 2011/12 kein 5. Jahrgang Realschule mehr eingeschult.
3. In der Wilhelm-Raabe-Realschule wird bei erfolgter Genehmigung zur Umwandlung zur Oberschule (in Verbindung mit der Schule Südstadt) ab dem Schuljahresbeginn 2012/13 kein 5. Jahrgang Realschule mehr eingeschult.

§ 7
Zügigkeiten der Realschulen

Die Höchstzügigkeiten des 5. Jahrgangs der Realschulen werden wie folgt festgelegt. Auf § 15 wird hingewiesen.

<u>Wilhelm-Raabe-Realschule</u>		<u>Sertürner-Realschule</u>		<u>Theodor-Heuss-Realschule</u>	
5. Jahrgang:		5. Jahrgang:		5. Jahrgang	
Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge	Schuljahr	Züge
2011/12	3	2011/12	0	2011/12	4
2012/13	3 [0]	2012/13	0	2012/13	4
2013/14	3 [0]	2013/14	0	2013/14	4
2014/15	3 [0]	2014/15	0	2014/15	4
2015/16	3 [0]	2015/16	0	2015/16	4
2016/17	3 [0]	2016/17	0	2016/17	4

§ 8
Schulbezirk für die Oberschulen

Für die Oberschulen der Stadt Hameln wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Er erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Hameln.

§ 9
Zügigkeiten der Oberschulen

Die Höchstzügigkeiten des 5. Jahrgangs der Oberschulen werden wie folgt festgelegt. Auf § 15 wird hingewiesen.

Pestalozzi-Schule**5. Jahrgang:**

<u>Schuljahr</u>	<u>Züge</u>
2011/12	2
2012/13	2
2013/14	2
2014/15	2
2015/16	2
2016/17	2

**Wilhelm-Raabe- Realschule/
Schule Südstadt****5. Jahrgang:**

<u>Schuljahr</u>	<u>Züge</u>
2012/13	3
2013/14	3
2014/15	3
2015/16	3
2016/17	3

§ 10**Schulbezirk für die Gymnasien**

Für die Gymnasien der Stadt Hameln werden keine Schulbezirke festgelegt.

§ 11**Zügigkeiten der Gymnasien**

Die Höchstzügigkeiten des 5. Jahrgangs der Gymnasien werden wie folgt festgelegt. Auf § 15 wird hingewiesen.

Schiller-**Gymnasium****5. Jahrgang:**

<u>Schuljahr</u>	<u>Züge</u>
2011/12	5
2012/13	5

Viktoria-Luise-**Gymnasium****5. Jahrgang:**

<u>Schuljahr</u>	<u>Züge</u>
2011/12	6
2012/13	7

Albert-Einstein-**Gymnasium****5. Jahrgang**

<u>Schuljahr</u>	<u>Züge</u>
2011/12	5
2012/13	4

Für den Fall, dass für die drei Gymnasien insgesamt weniger als 15 Züge erforderlich werden, wird bereits ab Schuljahr 2011/12 für das Albert-Einstein-Gymnasium die Höchstzügigkeit für den 5. Jahrgang auf vier festgelegt.

§ 12**Schulbezirk für die Integrierte Gesamtschule**

Für die Integrierte Gesamtschule der Stadt Hameln erstreckt sich der Schulbezirk auf das gesamte Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Die Integrierte Gesamtschule nimmt auch Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont auf. Der Verteilermaßstab wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Hameln und dem Landkreis Hameln-Pyrmont geregelt.

§ 13 **Zügigkeiten der „Integrierten Gesamtschule“**

Die Höchstzügigkeiten des 5. Jahrgangs der Integrierten Gesamtschule werden wie folgt festgelegt.

5. Jahrgang:

Schuljahr	Züge
2011/12	5
2012/13	5
2013/14	5
2014/15	5
2015/16	5
2016/17	5

§ 14 **Ermächtigung der Oberbürgermeisterin**

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Hameln wird ermächtigt, die Anlage zu dieser Satzung bei Änderung der Straßennamen und Widmung neuer Straßen mit eindeutiger Schulbezirkszuordnung in eigener Zuständigkeit zu ändern.

§ 15 **Vorbehalte**

1. In eckige Klammern [] gesetzte Regelungen finden nur entsprechend der nachfolgenden Nrn. 2 bis 4 Anwendung.
2. Für die Pestalozzi-Schule treten die Regelungen in den §§ 8, 9, 4 Nr. 2 sowie die in § 5 für den 5. Jahrgang in eckige Klammern [] gesetzten Zügigkeiten zum Schuljahresbeginn 2011/12 in Kraft, wenn die Genehmigung zur Umwandlung als Oberschule vorliegt.
3. Für die Klütschule treten die Regelungen in § 4 Nr. 3 sowie die in § 5 für den 5. Jahrgang in eckige Klammern [] gesetzten Zügigkeiten zum Schuljahresbeginn 2011/12 in Kraft, wenn die Genehmigung vorliegt, ab dem Schuljahresbeginn 2011/12 keinen 5. Jahrgang Hauptschule mehr einzuschulen.
4. Für die Schule Südstadt (Hauptschule) treten die Regelungen in den §§ 8, 9, 4 Nr. 4, 6 Nr. 3 sowie die in § 5 für den 5. Jahrgang in eckige Klammern [] gesetzten Zügigkeiten und für die Wilhelm-Raabe-Realschule die in § 7 für den 5. Jahrgang in eckige Klammern [] gesetzten Zügigkeiten zum Schuljahresbeginn 2012/13 in Kraft, wenn die Genehmigung zur Umwandlung zur gemeinsamen Oberschule vorliegt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.

Die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung) vom 12.05.2004 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19.11.2008 tritt mit dem selben Tag außer Kraft.

Stadt Hameln
Die Oberbürgermeisterin
Hameln, den 09.06.2011